

### Öffentliche Bekanntgabe

## Allgemeinverfügung

Gemäß § 10 Abs. 1. des Bremischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergeht nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit:

1. **Anlässlich des Bundesligaspiels Werder Bremen gegen werden am 08.02.2020 im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr Fanmärsche in dem durch die folgenden Grenzen beschriebenen Verbotsbereich untersagt:**

**Nördlich:** Nordwestknoten, Bürgerpark (Hollerallee), Bahnlinie über Hauptbahnhof bis Bahnhof Sebaldsbrück  
**Östlich:** Hemelinger Bahnhofstraße  
**Südlich:** Weser, über Wilhelm-Kaisen-Brücke, Neustadtscontrescarpe  
**Westlich:** Bahnlinie von Bahnhof Neustadt bis Nordwestknoten, Findorffstraße

Der Verbotsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet. Insoweit wird ein fußläufiges Durchquerungsverbot für den Verbotsbereich im vorgenannten Verbotszeitraum ausgesprochen.

Den Besucherinnen und Besuchern des Fußballspiels wird per Busshuttle ein optionaler kostenloser Transfer zum Stadion ermöglicht. Nach Spielende erfolgt ebenso optional ein gesammelter und ebenfalls kostenloser Rücktransport per Busshuttle vom Osterdeich/Lüneburger Straße (Höhe Weserterrassen; Ausstieg vor dem Spiel entspricht dem Einstieg nach dem Spiel) zum Hauptbahnhof.

2. Angehörigen jeglicher Fanggruppierungen der an diesem Bundesligaspiel beteiligten Vereine sowie Besucherinnen und Besuchern dieser Begegnung wird untersagt, im Verbotsbereich während der Verbotszeit Glasflaschen und Getränkedosen sowie andere Gegenstände (auch pyrotechnischer Art), die als Hieb- oder Wurfgeschosse dienen können, mit sich zu führen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung



Dienstgebäude  
Stresemannstr. 48  
28207 Bremen



am Dienstgebäude,  
Anfahrt über Steu-  
benstraße



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Linie 25  
Steubenstraße  
Linien 2 und 10  
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten  
Mo. – Fr.  
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen  
Nord/LB IBAN DE27 2905 0000 1070 1150 00  
BIC BRLADE22XXX

Sparkasse Bremen IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53  
BIC SBREDE22XXX

**dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.**

**Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ertüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 08.02.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.**

**Die vollständige Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.**

## Begründung

### Zu Ziffer 1 und 2:

Gemäß § 10 Bremisches Polizeigesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ortspolizeibehörde eine Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlassen. Polizei im Sinne des bremischen Polizeigesetzes sind u.a. auch die Verwaltungsbehörden, denen Aufgaben zur Gefahrenabwehr übertragen worden sind. Hier zuständige Behörde ist das Ordnungsamt Bremen. Eine Allgemeinverfügung ist immer dann auszusprechen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im Einzelfalle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Zur Begegnung zwischen dem SV Werder Bremen und dem 1. FC Union Berlin werden nach Angaben der Polizei ca. 4200 Gästefans erwartet. Darunter werden sich 200 Personen der Kategorie B (gewaltbereit) und 30 Personen der Kategorie C (gewaltsuchend) befinden. Diese Personenmehrheiten werden mit verschiedenen Zugverbindungen über den Hauptbahnhof Bremen anreisen. Im vorliegenden Fall besteht aufgrund der plausiblen polizeilichen Lageeinschätzung die mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass es auch im Rahmen des am 08.02.2020 um 15:30 Uhr in Bremen stattfindenden Bundesligaspiels zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Fangruppierungen kommen wird. Deren Verhältnis zueinander wird als rivalisierend eingestuft. Von solchen Auseinandersetzungen betroffen und gefährdet wären neben den beteiligten Personen auch unbeteiligte Dritte, welche sich in der Nähe befinden, sowie die eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Polizei. In der Vergangenheit kam es bei Fanmärschen von Anhängerinnen und Anhängern verschiedener Fußballvereine wiederholt zu Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Gruppierungen sowie der Polizei. Dabei wurde insbesondere auch mit Glasflaschen und Getränkedosen und anderen Gegenständen geworfen und/oder geschlagen und damit beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen, Mitglieder anderer Gruppierungen, unbeteiligte Dritte und insbesondere auch die zum Schutz eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten zu verletzen.

Die Durchführung von Fanmärschen kann beschränkt werden, wenn sich aus einer Gesamtschau, bei der auf die Anzahl der zu erwartenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gewaltbereitschaft innerhalb der Gruppe und das bisherige Verhalten der Gruppe in Bremen und anderen Städten abzustellen ist, ergibt, dass von dem Fanmarsch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Große Menschenansammlungen in Form von Fanmärschen stellen zunächst ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar. Die an Fanmärschen teilnehmenden Personen

- behindern den ÖPNV und den Individualverkehr stark und langanhaltend,
- sind in der Regel stark angetrunken bzw. betrunken,
- zeichnen sich durch einen hohen Grad an Emotionalisierung und Verbalaggression aus,
- versuchen, Anhänger rivalisierender Gruppierungen durch Schlachtrufe und/oder Beleidigungen sowie durch eine mit dem Marsch durch eine fremde Stadt einhergehende Machtdemonstration zu provozieren,
- nehmen das Begehen von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit billigend in Kauf,
- nehmen mit offensichtlichem „Erlebnishunger“ an diesen Provokationen unter dem Schutz

- der Gesamtmenge teil, sind dabei jedoch innerlich unerreichbar für polizeiliche Ansprachen,
- neigen aus der Menge heraus und auch unter deren Schutz zu unkontrollierten Handlungen, sobald „gegnerische“ Anhängerinnen und Anhänger oder andere rivalisierende Gruppen in Sichtweite geraten oder die Polizei rechtmäßig Grenzen setzen will,
  - sind bereit, mit Wurfgeschossen (auch pyrotechnischer Art) und/oder Hieb- und Stichwaffen bzw. hierfür zweckentfremdeten Gegenständen körperliche Angriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte und auf Personen, die für gegnerische Anhängerinnen und Anhänger oder Mitgliederinnen und Mitglieder rivalisierender Gruppen gehalten werden, zu begehen,
  - führen verbotene Gegenstände (Knallkörper, Fackeln, Selbstlaborate) zur späteren Verwendung mit sich,
  - treten unter zumindest teilweiser Vermummung auf, um so gefahrenabwehrende oder strafverfolgende Maßnahmen zu erschweren und
  - treten mit dem Ziel auf, als aggressive Großgruppe mit Machtanspruch außerhalb rechtsstaatlicher Regelungen mit einem entsprechend gewollten Einschüchterungspotential in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden.

Die Einschätzung der bevorstehenden Gefahrenlage wird durch Vorkommnisse aus den vergangenen Jahren im Umfeld oder auf der Route zum Weserstadion gestützt. Exemplarisch lassen sich hier insbesondere die Fanmärsche anlässlich der Begegnungen des SV Werder Bremen mit dem Hamburger Sportverein (HSV) am 30.04.2009 (Halbfinale des UEFA-Cups) und am 10.05.2009 (1. Bundesliga) anführen:

Am 30.04.2009 sammelten sich ca. 1000 Hamburger Fans zu einem Fanmarsch am Nordausgang des Bremer Hauptbahnhofs. Bereits in dieser Phase wurden pyrotechnische Gegenstände gezündet, wobei ein Hamburger Fan durch eine Bengalfackel ein Auge verlor. Der Fanmarsch sollte von der Polizei begleitet durch den Gustav-Deetjen-Tunnel in Richtung der Innenstadt geführt werden. Im Internet sind von dieser Phase Videos frei abrufbar, welche die Blockierung des gesamten Verkehrs durch die Menschenmassen zeigt. Im Verlauf werden mehrere sehr laute Böller im Tunnel gezündet. Zudem ist die extreme Rauchentwicklung durch die zahlreichen gezündeten Bengalfackeln erkennbar, welche schließlich dazu führte, dass die Sicht nur noch wenige Meter beträgt; andere Personen sind teilweise nicht mehr sichtbar. Einige Personen halten sich angesichts des Rauchs Schals o.ä. vor das Gesicht, um sich vor dem Einatmen zu schützen. Im weiteren Verlauf wurde mehrmals versucht, die vorgegebene Marschtrecke zu verlassen. Dabei kam es mehrmals zu Flaschenwürfen und anderen Angriffen auf die eingesetzten Polizeikräfte, welche mit Zwangsmitteln (Schlagstöcke, Pfefferspray und dem Einsatz von Diensthunden) abgewehrt werden mussten. Nach der Fußballbegegnung wurden 300 „Problemfans“ des HSV durch Polizeikräfte zum Hauptbahnhof begleitet. Dabei kam es im Ostertorsteinweg zu einer Schlägerei mit 30 beteiligten Personen, welche bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte fliehen konnten. Auf dem Osterdeich versuchten ca. 100 Bremer „Problemfans“ die Gruppe von 300 Hamburgern anzugreifen; dabei wurden die Einsatzkräfte mit pyrotechnischer Munition beschossen. Die teils vermummten Bremer warfen zudem Flaschen auf die Einsatzkräfte und die Hamburger Fans.

Im Rahmen der Begegnung vom 10.05.2009 wurden bereits am Nordausgang des Hauptbahnhofs pyrotechnische Gegenstände (Rauchpulver, Knallkörper) gezündet, ohne dass die Verursacher festgestellt werden konnten. Auch im Tunnel wurde erneut Pyrotechnik und eine Bengalfackel abgebrannt. Im Verlauf des Fanmarsches kam es zu mehreren Flaschenwürfen, Beleidigungen, gefährlichen Körperverletzungen und Sachbeschädigungen an Pkw.

Zuletzt kam es zudem am 16.12.2017 nach der Begegnung des SV Werder Bremen und dem

1. FC Mainz 05 vor einer Lokalität im Steintor-Viertel zu Auseinandersetzungen der oben genannten Art. Nach derzeitiger Erkenntnislage sind ca. 100–120 Mitglieder sowie Unterstützende von Bremer Ultragruppierungen auf der Straße „Vor dem Steintor“ durch das Viertel gezogen. Diese Personengruppe bemerkte in einer der dort ansässigen Kneipen Angehörige und Unterstützende der Bremer Hooliganszene. Die Gruppe der Ultras warf daraufhin Steine und Flaschen auf die Kneipe. Die Hooliangruppe bewaffnete sich mit Stuhlbeinen und Hockern und begab sich auf die Straße, wo sie ihrerseits die Ultragruppe angriff. Bei dieser Auseinandersetzung mitten im belebten Steintorviertel wurden wenigstens fünf Personen leicht verletzt. Daneben wurde das Mobiliar sowie Fensterscheiben der Kneipe beschädigt oder zerstört. Die Auseinandersetzung der rivalisierenden Gruppierungen wurde erst durch einschreitende Bereitschaftspolizistinnen und –polizisten beendet.

Laut Angaben der Polizei gab es bei vergangenen Auswärtsfahrten des 1. FC Union Berlin ebenfalls Vorfälle, welche die Annahme rechtfertigen, dass ohne das vorliegende Verbot bei Durchführung eines Fanmarsches ebenfalls Störungen der öffentlichen Sicherheit eintreten werden:

#### Auswärtsverhalten 1. FC Union Berlin:

24.08.2019, FC Augsburg

In der Nachspielphase kam es zwischen einem Heim- und Gästefan in der WWK Arena zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Eine Person ist Tatverdächtiger einer Körperverletzung.

21.09.2019, Bayer 04 Leverkusen

In der Nachspielphase kam es zwischen Fans des 1. FC Union Berlin und wartenden Osnabrücker Fans zu einer körperlichen Auseinandersetzung im Bereich des Bahnhofs. Im Zuge der Auseinandersetzung wurde von Personen das Gleisbett betreten. Infolgedessen musste das Gleis kurzzeitig gesperrt werden. Beim polizeilichen Einschreiten kam es zu Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte. Es wurden Strafanzeigen gegen drei Personen gefertigt.

06.10.2019, VfL Wolfsburg

- Während der Abfahrt kommt es auf der A 39 zu zwei Nötigungshandlungen gegenüber erkennbaren Einsatzkräften. Die Polizeifahrzeuge mussten fast bis zum Stillstand abgebremst werden, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Bei den Tatfahrzeugen handelt es sich um ein Fahrzeug des Fanprojektes Union Berlin und ein Fahrzeug, das offensichtlich zu Fans von Union Berlin gehört.
- Daneben ist eine Sachbeschädigung in der Volkswagen Arena mit einem Tatverdächtigen verzeichnet.

26.10.2019, FC Bayern München

- Kurz nach Spielende warf ein Anhänger der Gastmannschaft einen Bierbecher auf eingesetzte Kräfte.
- In der Nachspielphase kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung unter Heim- und Gästeanhängern mit einem Tatverdächtigen (Körperverletzung).

09.11.2019, 1. FSV Mainz 05

- Während der Abreise kam es in einem Bus zu einer Körperverletzung zum Nachteil dreier Heimfans. Der Täter war ein Berliner Fan.
- Daneben sind ein Hausfriedensbruch (ein Tatverdächtiger) und eine Sachbeschädigung (zwei Tatverdächtige) in der Opel Arena verzeichnet.

29.11.2019, FC Schalke 04

- In der Vorspielphase kam es im Arenaumfeld zu einem einfachen wechselseitigen KV-Delikt zwischen einem Heim- und einem Gastfan.
- Ein Gastfan, Kat. B, stark alkoholisiert, randalierte im Bereich einer Tankstelle und verhielt sich verbal aggressiv. Ihm wurde ein Platzverweis ausgesprochen.
- Im Zuge der Einlasskontrolle wurde bei einem Gastfan eine Sturmhaube aufgefunden. Ihm wurde ein Platzverweis erteilt.
- Ein Gastfan zündete im Bereich des Gästeeingangs Pyrotechnik.
- Auf dem Gästeparkplatz wurde von einem Gastfan ein Bengalo abgebrannt.

Daneben sind eine Vielzahl von Beleidigungsdelikten gegen Polizeivollzugsbeamte bei mehreren der aufgeführten Begegnungen verzeichnet. Begegnungen mit dem SV Werder Bremen haben bislang noch nicht stattgefunden, da der 1. FC Union Berlin erst seit der laufenden Saison (wieder) in der ersten Bundesliga vertreten ist. Pressemitteilungen sind zudem Vorfälle zu entnehmen, welche die aggressiven Gruppendynamiken der Anhängerschaft des 1. FC Union Berlin veranschaulicht und erwarten lässt, dass dieses Verhalten auch im Rahmen eines Fanmarsches an den Tag gelegt wird:

Im Rahmen des Bundesligaspiels Union Berlin – Borussia Dortmund am 31.08.2019 kam es während der ersten Halbzeit zu versuchten Auseinandersetzungen beider Fanlager.<sup>1</sup> So mussten Fans der Heimmannschaft nach einer Choreografie das Dach über den Bereich des Gästefanblocks verlassen. Daraufhin hätten Fans der Dortmunder versucht, die Berliner Anhänger daran zu hindern. Als Reaktion machten sich ca. 100 Anhänger von Union Berlin auf den Weg zum Gästeblock. Beide Fangruppen mussten von der Polizei getrennt werden.

Während des Bundesligaspiels Union Berlin – Hertha BSC am 02.11.2019 kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den jeweiligen Anhängern im Stadion<sup>2</sup>. Zunächst brannten die Anhänger der Hertha wiederholt Pyrotechnik ab und warfen/schossen diese auch in Richtung Rasen und Heimtribünen. Daraufhin kletterten nach Spielende vermummte Union-Anhänger über den Zaun und liefen in Richtung Spielfeld. Die Spieler von Union Berlin drängten die vermummten Fans schließlich zurück und verhinderten eine weitere Eskalation.

Die zu dem vorliegenden Spiel erwarteten Personenmehrheiten mit einer großen Anzahl an gewaltbereiten Teilnehmenden, die auch die Wortführerschaft für sich beanspruchen und innehaben, sind polizeilich nur mit den in dieser Verfügung vorgesehenen Maßnahmen beherrschbar. Dies ergibt sich zum einen aus den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten – insbesondere der spezifischen Lage des Stadions – und zum anderen aus der zu erwartenden Gruppengröße. Im Gegensatz zu den meisten anderen Stadien der Vereine der ersten Bundesliga befindet sich das Stadion des SV Werder Bremen dicht an der Innenstadt im dicht bewohnten Ortsteil Peterswerder. Durch den unmittelbar an der Weser gelegenen Standort werden die Zuwegungen zum Stadion eingeschränkt, so dass die verschiedenen Fangruppen zur Trennung gegnerischer Lager nicht von der westlichen Seite an den Veranstaltungsort herangeführt werden können. Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten im bremischen Stadtgebiet müssen eine Vielzahl von Orten, an denen Fangruppen potentiell aufeinandertreffen (siehe die oben genannten Verbotsbereiche), geschützt werden. Diese besondere Lage erschwert es zusätzlich, Fanmärsche gegenüber rivalisierenden Gruppen zu schützen und andersherum, den Fanmarsch wiederum nach außen hin abzuschirmen. Eine Kontrolle der Gesamtsituation erfordert insgesamt den Ein-

<sup>1</sup> <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.842373.php>

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/pressemitteilung.860926.php>

satz massiver Polizeikräfte und führt durch erforderliche Absperrungen und Kontrollen im Stadtgebiet zu erheblichen Einschränkungen für den Verkehr und die Bevölkerung. Bei dem Fanmarsch ist auch zu erwarten, dass aus dessen Sichtschutz heraus Straftaten gegen rivalisierende Gruppen begangen werden. Bei solchen wechselseitigen Aktionen besteht – insbesondere auch aufgrund der örtlichen Lage – zudem eine große Gefährdung unbeteiligter Dritter, welche vor Ort wohnen oder diesen Ort aus anderen Gründen frequentieren. Auch besteht eine Gefährdung für Fans der Kategorie A durch die Teilnahme am Fanmarsch hinsichtlich möglicher Aggressionen von außen gegen die in der Gruppe befindlichen Fans der Kategorien B und C. Eine Unterscheidbarkeit oder klare Abgrenzbarkeit besteht durch die Gruppenbewegung nicht, sodass derartige Gefährdungen sich nicht auf die eigentlich gemeinten Fans der Kategorien B und C beschränken lassen.

Es ist daher zur Vermeidung von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und sonstiger Straftaten erforderlich, Fanmärsche zu untersagen und das Mitführen von Gegenständen zu verbieten, welche in der Vergangenheit wiederholt für Angriffe auf andere Personen genutzt wurden. Dazu zählen Glasflaschen, Getränkedosen oder sonstige Gegenstände, die zu ähnlichen Wurfgeschossen oder Hieb Waffen genutzt werden können.

Das Ordnungsamt trifft als zuständige Behörde diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Es erfolgt ein – unter den vor- und nachgenannten Gründen – gerechtfertigter Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen. Den Betroffenen wird lediglich nicht gestattet, beim Besuch des Fußballspiels den Verbotsbereich in Form eines Fanmarsches zu durchqueren und Gegenstände der vorgenannten Art mit sich zu führen. Der Besuch des Spiels selbst wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Das mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr; die Entscheidung ist deshalb dringend erforderlich, geeignet und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Ein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

Das Mittel der intensiven polizeilichen Begleitung ist nicht geeignet, der Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu begegnen. Die Polizeikräfte stellen insbesondere für die Fans der Kategorie C, aber auch für Teile der „B-Fans“ „Gegner“ dar und dienen als Zielscheibe für Aggressionen und als Katalysator für Straftaten. Die Aggressivität und damit die Gefährdungslage werden hierdurch erheblich verstärkt. Auch ist die Menge sehr heterogen; kleine Gruppen können bereits Chaos auslösen, wodurch auch unbeteiligte Fans im und um den Aufzug massiv gefährdet werden. Ein Vorgehen gegen einzelne Straftäterinnen und Straftäter in der Gruppe, sofern diese überhaupt individualisiert werden können, ist aufgrund zu erwartender Solidarisierungsreaktionen kaum angemessen möglich. Geeignete Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsmaßnahmen sind in solchen Gruppen mit angemessenen Mitteln weitgehend ausgeschlossen.

Ein ausschließliches Vorgehen gegenüber Fans der Kategorie B und C ist ebenfalls nicht möglich, da es sich hierbei im vorliegenden Fall um eine große Gruppe handelt und die Fans dieser Fangruppen auch nicht umfassend durch individuelle Maßnahmen davon abgehalten werden können, anzureisen.

Das Fanmarschverbot ist zudem angemessen. Der beschriebene Verbotsbereich spiegelt zunächst nur das Gebiet wieder, welches in der Vergangenheit zur Durchführung von Fanmärschen genutzt wurde. Bei dem Fanmarschverbot handelt es sich nicht um ein umfassendes Verbot für den Stadtbereich.

Darüber hinaus ist die Allgemeinverfügung zeitlich begrenzt und orientiert sich eng an der Spielzeit. Es gilt nur von 11:00 bis 20:00 Uhr am Spieltag. Es betrifft damit nur die Fans, die unmittelbar vor dem Spiel anreisen und an den von der Verfügung erfassten Orten ankommen. Fans, die ein Spiel zum Anlass nehmen, um andere Ziele im Stadtgebiet zu besuchen, werden in der Regel außerhalb des in der Verfügung festgesetzten Zeitraums anreisen und sich so uneingeschränkt im Stadtgebiet bewegen können.

Schließlich führt das Fanmarschverbot nicht dazu, dass die Teilnahme an dem Spiel erschwert oder unterbunden wird. Die Anreise vom Bahnhof zum Stadion wird vielmehr durch einen kostenlosen optionalen Busshuttle sichergestellt. Das in diesem Zusammenhang von der Polizei Bremen erstellte Beförderungskonzept sieht einen Transport mit Bussen zum Osterdeich, bis zur Höhe „Bürgerhaus Weserterrassen“ an der Einmündung zur Lüneburger Straße vor. Durch die Aufspaltung der Großgruppe in Mengen von je ca. 50 bis 80 Personen pro Bus wird dem zuvor beschriebenen Massenproblem entgegengewirkt. In den Fahrzeugen befinden sich Polizeibeamte zum Schutz der Fahrer und der Passagiere. Ferner wird jeder Bus, sobald er gefüllt ist, unter Begleitung von Polizeifahrzeugen mit Sonderrechten zum Aussteigeort, der sich in Sichtweite des Stadions befindet, geführt. Hierdurch sind für die Fans die Deckungsmenge und der „Schutz“ vor polizeilichen Zugriffsmaßnahmen in der Masse der Teilnehmenden nicht mehr gegeben. Zudem besteht in den Bussen nur eine erheblich geringere Möglichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit. Die reine Fahrtzeit wird nur ungefähr 15 Minuten betragen. Der Zugang zu den Bussen wird den Fans unmittelbar nach dem Eintreffen am Bahnhof angeboten. Am „Bürgerhaus Weserterrassen“ werden die auswärtigen Besucherinnen und Besucher des Spiels aus den Fahrzeugen gelassen, um sich zu sammeln und auf die nachfolgenden Busse zu warten. Die räumlichen Gegebenheiten lassen hier unter Vermeidung einer Störung Unbeteiligter das Sammeln der Fangruppe und den Lauf in Richtung Stadion ebenso zu, wie notfalls den Einsatz von Polizeikräften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. In diesem Bereich ist erfahrungsgemäß mit wenig anderweitigem Publikumsverkehr zu rechnen, sodass der ungestörte Weitergang zum Stadion sichergestellt werden kann, welches sich zudem wenige hundert Meter entfernt in Sichtweite befindet.

Für den Rückweg zum Hauptbahnhof gilt dieses Angebot ebenfalls optional. Die auswärtigen Besucherinnen und Besucher des Spiels werden nach Spielende im Bereich des Ausgangs des Gästeblocks von der Polizei in Empfang genommen und zu den nach Spielende am Osterdeich/Ecke Lüneburger Straße (Höhe Weserterrassen) bereitstehenden Bussen geleitet, die sie zurück zum Bahnhof fahren werden.

Die polizeilichen Vorkehrungen am Bahnhof und die ca. 15-minütige Fahrt der Fans von den Bahnhöfen zum Stadion führen nicht zu einem Festhalten der Fans. Sie stellen zwar eine Einschränkung der Freiheit der Fans dar, die jedoch zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Rechtsgüter Dritter, gerechtfertigt ist.

Die Polizei wird zudem die sich unter den anreisenden Personen befindenden „Normalreisenden“ passieren lassen. Für einzelne Fans und Kleingruppen besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Verbotsbereiche zu durchqueren. Um dies sicherzustellen können auch die Fans des 1. FC Union Berlin vor Ort den Wunsch äußern, sich individuell zum Stadion oder in die Innenstadt bzw. andere örtliche Bereiche begeben zu wollen. In diesen Fällen erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Polizei, bei der insbesondere auf das Tragen von für gewaltbereite Gruppen typischer Kleidung und Symbolen, starke Alkoholisierung oder offensichtlicher Einfluss von Drogen, aggressives Auftreten, Grad der Emotionalisierung und Verbalaggression, das Agieren in der Gruppe, polizeibekannt Personen etc. abgestellt wird. Grundsätzlich können somit auch einzelne Fans oder Kleingruppen passieren, wenn hierdurch eine Sicherheitsstörung nicht wahrscheinlich ist.

Zuletzt liegt es zu einem erheblichen Anteil in der eigenen Verantwortung der Fans, der Fangruppen und des Vereins, durch geeignete Maßnahmen der Selbstorganisation dafür Sorge zu tragen, dass Fanmärsche ohne eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit stattfinden können. Solange die beteiligten Fans, Fangruppen und Vereine nicht wirksame Maßnahmen und Strategien ergreifen, sind zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit geeignete polizeiliche Maßnahmen zu treffen.

Es ist daher verhältnismäßig zum Schutze der Besucherinnen und Besucher des Spiels und der sich im Verbotsbereich aufhaltenden Personen und somit der Allgemeinheit, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss hier im Rahmen der Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse, an einem Fanmarsch teilzunehmen und gefährliche Gegenstände der vorgenannten Art bei sich zu führen, hinter dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale weitgehend auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur sein würden.

Die vorgesehene Möglichkeit, individuell oder in Kleingruppen die Verbotsbereiche zu durchqueren, führt dazu, dass nicht-gewaltbereite Fans von der Verfügung ausgenommen werden. Darüber hinaus werden auch nicht-gewaltbereite Fans, die mit dem Busshuttle das Stadion anfahren, durch die polizeiliche Begleitung und Absicherung an den Bahnhöfen, in den Bussen und am Stadion geschützt.

### **Zu Ziffer 3:**

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Veranstaltung bereits am 08.02.2020 stattfindet und eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der betroffenen Personen nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass einzelne Betroffene durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, den Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen ins Leere laufen lassen würden, da das ausgesprochene Verbot dann nicht umgesetzt werden könnte.

Zudem ist bei einem Bundesligaspiel dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben. Das bekanntermaßen bestehende Konfliktpotential der verschiedenen rivalisierenden Gruppierungen lässt einen ungestörten und gewaltfreien Ablauf des Spiels einschließlich der An- und Abreise der jeweiligen Fangruppen nicht erwarten. Für alle Beteiligten muss deshalb dahingehend Klarheit herrschen, in welchem Rahmen an der Veranstaltung unter Sicherheitsgesichtspunkten teilgenommen werden kann. Insbesondere ist es auch erforderlich, der Polizei durch diese Entscheidung die Möglichkeit zu geben, ihr jeweiliges Einsatzkonzept auf der Grundlage der hier ergangenen Entscheidung verlässlich ausrichten zu können. Es kann deshalb im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass Besucherinnen und Besucher eines Fußballspiels durch einen Fanmarsch, aus dem heraus das Begehen von Gewalttaten zu befürchten ist und die zweckentfremdete Nutzung von Getränkedosen und Glasflaschen und anderen Gegenständen als Hieb- oder Wurfgeschosse in die Lage versetzt werden, die öffentliche Sicherheit derart beeinträchtigen zu können. Allein vor diesem Hintergrund ist die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Entscheidung sachlich gerechtfertigt und nicht unverhältnismäßig. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwa-

igen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal der Besuch des Fußballspiels selbst nicht verwehrt wird.

#### **Zu Ziffer 4:**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis, der dieser Bundesligapartie beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Zudem wird sie den Fanverantwortlichen der beteiligten Vereine übermittelt.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzugeben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 08.02.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Pokalbegegnung bereits am 08.02.2020 stattfindet und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Eine frühere Bekanntgabe war nicht möglich, da die Entscheidung auf aktuellen Lagemitteilungen der beteiligten Polizeibehörden beruht, diese Mitteilungen jeweils auf aktuellen Erkenntnissen beruhen und dementsprechend erst in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Spielereignis erstellt werden. Die Entscheidung für die Aussprache eines Fanmarschverbotes beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen und erfolgt nur, wenn diese eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag

  
Lukassen

## Karte Fanmarsch- und Glasflaschenverbot

Nördliche Grenze: Nordwestknoten, Bürgerpark (Hollerallee), Bahnlinie über Hauptbahnhof bis Bahnhof Sebaldsbrück

Östlich Grenze: Hemelinger Bahnhofstraße

Südlich Grenze: Weser, über Wilhelm-Kaisen-Brücke, Neustadtscontrescarpe

Westlich Grenze: Bahnlinie von Bahnhof Neustadt bis Nordwestknoten, Findorffstraße

